

---

Gemeinde Wintersingen



---

# Wasserreglement

---

vom 15. Februar 2007 und 19. September 2007

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>2</b>
<b>Ingress</b>	<b>4</b>
<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Ausschliessliches Versorgungsrecht	4
§ 3 Technische Ausführung	4
<b>B. Wasserabgabe</b>	<b>4</b>
§ 4 Wasserlieferung	4
§ 5 Vorrang der Trinkwasserversorgung	4
§ 6 Einschränkung der Wasserabgabe	5
§ 7 Qualität des Trinkwassers	5
§ 8 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch	5
<b>C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung</b>	<b>5</b>
§ 9 Genereller Wasserversorgungsplan	5
§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	5
§ 11 Enteignungsrecht	5
§ 12 Hydranten	5
§ 13 Haftungsausschluss	6
<b>D. Anschlussleitungen und Hausinstallationen</b>	<b>6</b>
Bewilligungs- und Meldepflicht	6
§ 14 Bewilligung	6
Anschlussleitung	6
§ 15 Meldepflicht	6
§ 16 Erstellung, Kosten, Eigentumsverhältnisse	6
§ 17 Durchleitungsrechte	6
Hausinstallation	7
§ 18 Hausinstallationen	7
§ 19 Erstellung und Kosten	7
§ 20 Abnahme und Kontrolle	7
Betrieb	7
§ 21 Instandhaltungspflicht	7
§ 22 Regelmässige Spülung	7
§ 23 Haftung	7
§ 24 Duldungs- und Auskunftspflicht	7
<b>E. Wassermessung</b>	<b>8</b>
§ 25 Grundsatz	8

§ 26 Standort und Eigentum	8
§ 27 Auswechslung	8
§ 28 Nachprüfung	8
§ 29 Ablesung der Wasserzähler	8
§ 30 Vorübergehender Wasserbezug	8
<b>F. Finanzierung</b>	<b>8</b>
Allgemeine Bestimmungen	8
§ 31 Grundsätze	8
§ 32 Festlegung der Beiträge und Gebühren	9
§ 33 Vorab-Erstellung	9
§ 34 Zahlungsmodalitäten	9
Einmalige Beiträge	9
§ 35 Erschliessungsbeitrag	9
§ 36 Anschlussbeitrag	9
Jährliche Wassergebühren	10
§ 37 Grundsatz	10
§ 38 Grundgebühr	10
§ 39 Mengengebühr	10
<b>G. Schlussbestimmungen</b>	<b>10</b>
§ 40 Vollzug	10
§ 41 Rechtsschutz	11
§ 42 Strafbestimmungen	11
§ 43 Aufhebung bisherigen Rechts	11
§ 44 Übergangsbestimmungen	11
§ 45 Inkrafttreten	11
<b>1. Anhang zum Wasserreglement</b>	<b>13</b>
1.1 Einmalige Beiträge	13
1.1.1 Erschliessungsbeitrag (§ 35 Reglement)	13
1.1.2 Anschlussbeitrag (§ 36 Reglement)	13
1.2 Jährliche Gebühren	13
1.2.1 Grundgebühr Wohnung an Betriebseinheiten (§ 38 Reglement)	13
1.2.2 Mengengebühr (§ 39 Reglement)	13
1.2.3 Zählermiete	13

## **Ingress**

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Wintersingen, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970<sup>1)</sup> in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der Basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 03. April 1967, beschliesst:

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Wintersingen (WV).

#### **§ 2 Ausschliessliches Versorgungsrecht**

<sup>1</sup> Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Einzugsgebiet der WV steht ausschliesslich der WV zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

#### **§ 3 Technische Ausführung**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

### **B. Wasserabgabe**

#### **§ 4 Wasserlieferung**

<sup>1</sup> Die WV liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.

<sup>2</sup> Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den haushälterischen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

#### **§ 5 Vorrang der Trinkwasserversorgung**

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserven gehen allen übrigen Verwendungen vor.

---

<sup>1)</sup> GS 24.293, SGS 180

## **§ 6 Einschränkung der Wasserabgabe**

Die WV kann die Wasserabgabe generell oder in begründeten Einzelfällen einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a. bei Wasserknappheit
- b. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
- c. bei Brandfällen
- d. bei ungenügender Wasserqualität

## **§ 7 Qualität des Trinkwassers**

Die WV gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro-)biologischen Zusammensetzung nicht.

## **§ 8 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch**

Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.

# **C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung**

## **§ 9 Genereller Wasserversorgungsplan**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt einen Generellen Wasserversorgungsplan (GWP) auf der Stufe eines kommunalen Richtplanes.

<sup>2</sup> Der GWP wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Er bedarf der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion. Der GWP ist behördenverbindlich.

## **§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung**

<sup>1</sup> Die WV plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung entscheidet über die für die Projektrealisierung erforderlichen Kredite. Die Erläuterungen zu den Projekten müssen jeweils zu Händen der Gemeindeversammlung vorliegen. Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite über die Ausgestaltung der Projekte für die Wasseranlagen.

<sup>3</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer müssen Einrichtungen und Anlagen der WV auf ihren Grundstücken dulden.

## **§ 11 Enteignungsrecht**

Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der WV über Privatreal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

## **§ 12 Hydranten**

<sup>1</sup> Hydranten dürfen nur durch die WV und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.

<sup>2</sup> Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die WV die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.

## **§ 13 Haftungsausschluss**

<sup>1</sup> Die Gemeinde haftet für Schäden an Anlagen von Dritten gemäss Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die

- a. trotz ordnungsgemäsem Betrieb und Instandhaltung durch die Anlagen der WV oder
- b. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.

## **D. Anschlussleitungen und Hausinstallationen**

### **Bewilligungs- und Meldepflicht**

#### **§ 14 Bewilligung**

Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:

- a. Wasserzuleitungen zu Neubauten;
- b. Ausführung, Änderungen oder Erweiterungen von Wasserzuleitungen;
- c. Wesentliche Änderungen oder Erweiterungen von Hausinstallationen;
- d. den vorübergehenden Wasserbezug mit einem separaten Anschluss;
- e. die Nutzung von privaten Quellen;
- f. die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die private Wasserversorgung.

### **Anschlussleitung**

#### **§ 15 Meldepflicht**

Wer Wasserversorgungsanlagen (Anlagen zur Fassung oder Aufbereitung, zum Transport, zur Speicherung oder Verteilung von Trinkwasser, das an Dritte abgegeben wird) erstellen, erweitern oder abändern will, muss dies dem kantonalen Labor vorgängig melden.

#### **§ 16 Erstellung, Kosten, Eigentumsverhältnisse**

<sup>1</sup> Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung wird durch die WV geplant, erstellt, kontrolliert und repariert.

<sup>2</sup> Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin trägt die Kosten (Sanitär- und Baumeisterarbeiten) für die Planung und Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung.

<sup>3</sup> Die Anschlussleitung geht in den Eigentum der Gemeinde über. Das Durchleitungsrecht gilt ohne Grundbucheintrag als gegeben.

<sup>4</sup> Die Kosten für Kontrollen oder Reparaturen von Anschlussleitungen werden wie folgt aufgeteilt: Die Gemeinde bezahlt den Leitungsbau. Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin bezahlt die Grabarbeiten und die übrigen Kosten.

<sup>5</sup> Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die WV auf Kosten des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin vom Leitungsnetz der WV abgetrennt.

#### **§ 17 Durchleitungsrechte**

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

## **Hausinstallation**

### **§ 18 Hausinstallationen**

<sup>1</sup> Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler.

<sup>2</sup> Nach dem Wasserzähler müssen eine Rückflussverhinderung und ein Feinfilter eingebaut werden.

<sup>3</sup> Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

### **§ 19 Erstellung und Kosten**

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

### **§ 20 Abnahme und Kontrolle**

<sup>1</sup> Die WV prüft die Hausinstallationen. Sie kann während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung Kontrollen durchführen.

<sup>2</sup> Die WV übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

## **Betrieb**

### **§ 21 Instandhaltungspflicht**

<sup>1</sup> Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

### **§ 22 Regelmässige Spülung**

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen könnte, kann die WV regelmässige Spülungen anordnen.

### **§ 23 Haftung**

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

### **§ 24 Duldungs- und Auskunftspflicht**

<sup>1</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gewähren den Organen der WV oder deren Beauftragten den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.

<sup>2</sup> Die WV kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatreal vornehmen lassen.

## **E. Wassermessung**

### **§ 25 Grundsatz**

Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der WV, ausgenommen Löscheinrichtungen und Dorfbrunnen, werden mit Wasserzählern ausgerüstet.

### **§ 26 Standort und Eigentum**

<sup>1</sup> Die WV bestimmt nach Rücksprache mit der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer den Standort des Wasserzählers.

<sup>2</sup> Der Wasserzähler wird von der WV zu ihren Lasten montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der WV. Von den Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern wird eine Zählermiete erhoben.

### **§ 27 Auswechslung**

Die WV ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.

### **§ 28 Nachprüfung**

Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Ergibt die Prüfung eine Abweichung von weniger als 5% vom Eichwert zu Ungunsten des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu seinen bzw. ihren Lasten.

### **§ 29 Ablesung der Wasserzähler**

Die Wasserzähler werden durch die WV abgelesen. Das Ablesen kann auch an die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer oder an die Hausbewohner delegiert werden.

### **§ 30 Vorübergehender Wasserbezug**

<sup>1</sup> Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug, z.B. Bauwasseranschlüsse usw. müssen von der WV bewilligt und kontrolliert werden.

<sup>2</sup> Für den Bezug von Wasser über die vorübergehenden Anschlüsse wird vom Gemeinderat eine Pauschale festgelegt.

## **F. Finanzierung**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 31 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

<sup>2</sup> Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WV sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern belastet, und zwar in Form von:

- a. Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Anlagen der WV
- b. Anschlussbeiträge für den Anschluss an die Anlagen der WV;
- c. jährlichen Grundgebühren
- d. Mengengebühren
- e. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.



## **§ 32 Festlegung der Beiträge und Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussbeiträge im Anhang zu diesem Reglement fest.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Grundgebühren und Mengengebühren fest.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

## **§ 33 Vorab-Erstellung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann auf Verlangen eine kommunale Wasseranlage gemäss GWP vor der Bewilligung des entsprechenden Kredites durch die Gemeindeversammlung auf Kosten der Privaten erstellen. Der Private hat diese Anlage vorzufinanzieren. Die Bedingungen gemäss § 84 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) sind einzuhalten.

<sup>2</sup> Wollen Dritte die von Privaten erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

<sup>3</sup> Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

## **§ 34 Zahlungsmodalitäten**

<sup>1</sup> Die Beiträge und Gebühren sind innert 60 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, wobei die einmaligen Beiträge und Gebühren als Vorschuss bei der Erteilung der Wasseranschlussbewilligung zu entrichten sind.

<sup>2</sup> Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe des Verzugszinses fest.

## **Einmalige Beiträge**

### **§ 35 Erschliessungsbeitrag**

<sup>1</sup> Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin leistet der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag, wenn das Grundstück an die Anlagen der WV angeschlossen und zonenrechtlich baulich genutzt werden kann.

<sup>2</sup> Der Erschliessungsbeitrag ist unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.

<sup>3</sup> Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Grundstücksfläche.

### **§ 36 Anschlussbeitrag**

<sup>1</sup> Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin leistet der Gemeinde einen Anschlussbeitrag, wenn das Grundstück an die Anlagen der WV angeschlossen wird.

<sup>2</sup> Der Anschlussbeitrag wird aufgrund folgender Faktoren errechnet:

- a. Grundstückfläche
- b. Brandversicherungswert sämtlicher Gebäude auf einer Parzelle

<sup>3</sup> Der bereits geleistete Erschliessungsbeitrag wird bei der Rechnungsstellung des Anschlussbeitrages als Akontozahlung in Abzug gebracht.

<sup>4</sup> Mit Nachweis durch den Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin bei der Berechnung der Anschlussgebühren nicht berücksichtigt werden:

- a. bei bestehenden Liegenschaften die Kosten wertvermehrender Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- und Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen
- b. bei Neu- und Umbauten die Kosten von Massnahmen zur Abwasservermeidung sowie zur Wasser- oder Energieeinsparung, die dem Einsatz erneuerbarer Energie dienen, die deutlich über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen

<sup>5</sup> Werden durch Um- oder Erweiterungsbauten an bestehenden Gebäuden Veränderungen vorgenommen, so wird der durch die Investition entstandene Mehrwert gemäss Brandversicherungswert, abzüglich eines Freibetrags, beitragspflichtig.

<sup>6</sup> Erhöhte Gebäudeversicherungssummen aufgrund von Revisionsschätzungen begründen keine Beitragspflicht gemäss Abs. 1.

<sup>7</sup> In Fällen in denen der Gemeinde der Gebäudeversicherungswert nicht bekannt ist, ist der Gebäudebesitzer verpflichtet, die entsprechende Versicherungspolice der Gemeinde vorzulegen.

<sup>8</sup> Wird eine Liegenschaft durch Feuer zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so werden die Beiträge für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Bereits geleistete Beiträge werden indexbereinigt angerechnet.

<sup>9</sup> Reduzieren sich Grundstücksfläche oder Brandversicherungswert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge. Bei einer späteren Erhöhung von Grundstücksfläche, Gebäudevolumen oder Brandversicherungswert werden früher bezahlte Beiträge nominal angerechnet.

## **Jährliche Wassergebühren**

### **§ 37 Grundsatz**

<sup>1</sup> Der Grundeigentümer bezahlt der Gemeinde eine Mengengebühr sowie eine jährliche Grundgebühr.

<sup>2</sup> Veränderungen, die die jährliche Grundgebühr beeinflussen, werden für die Berechnung der Grundgebühr ab Folgemonat nach den Veränderungen berücksichtigt.

### **§ 38 Grundgebühr**

<sup>1</sup> Pro Wohnung und Dienstleistungs-, Gewerbe- oder Industriebetrieb wird eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.

### **§ 39 Mengengebühr**

Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 40 Vollzug**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.

<sup>2</sup> Kommt die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach und liegt eine rechtskräftige Verfügung vor, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

#### **§ 41 Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der WV oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen Verfügungen betreffend die Erschliessungsbeiträge kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

#### **§ 42 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

<sup>2</sup> Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates oder des hierfür bestimmten Ausschusses kann der oder die Betroffene innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklären.

#### **§ 43 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Wasser-Reglement vom 30. März 1989 wird aufgehoben.

#### **§ 44 Übergangsbestimmungen**

Die Rückflussverhinderung nach dem Wasserzähler (§ 17 Abs. 2) muss innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements eingebaut werden.

#### **§ 45 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 15. Februar 2007 und vom 19. September 2007 (Endfassung).

Im Namen der Einwohner-Gemeinde Wintersingen

Der Präsident  
F. Giller

Die Gemeindeverwalterin  
F. Thommen

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Wasserreglement genehmigt am 25. April 2007.

Das Reglement tritt in Kraft am 20. Oktober 2007.

## 1. Anhang zum Wasserreglement

### 1.1 Einmalige Beiträge

#### 1.1.1 Erschliessungsbeitrag (§ 35 Reglement)

Der Erschliessungsbeitrag beträgt **Fr. 15.--** pro m<sup>2</sup> Grundstückfläche

Der Erschliessungsbeitrag ist indexiert. Als Index gilt der „Zürcher-Index der Wohnbaukosten“, Baukostenplan Kapitel Nr. 51 (Bewilligungen / Gebühren), Indexstand 1.4.98 = 100%

#### 1.1.2 Anschlussbeitrag (§ 36 Reglement)

**Der Anschlussbeitrag für Neubauten beträgt:**

a. **Fr. 15.--** pro m<sup>2</sup> Grundstückfläche, der bereits geleistete Erschliessungsbeitrag wird als Akontobeitrag in Abzug gebracht.

Der Anschlussbeitrag ist indexiert. Als Index gilt der „Zürcher-Index der Wohnbaukosten“, Baukostenplan Kapitel Nr. 51 (Bewilligungen / Gebühren), Indexstand 1.4.98 = 100%

b. **1.5%** vom Brandversicherungswert resp. Mehrwert des Brandversicherungswertes

**Der Anschlussbeitrag für Um- und Erweiterungsbauten beträgt:**

**1.5%** vom Mehrwert des Brandversicherungswertes

Bei Um- und Erweiterungsbauten wird zur Berechnung des Anschlussbeitrages ein Betrag von **Fr. 10'000.--** (Freibetrag) vom Brandversicherungswert respektive Mehrwert des Brandversicherungswertes abgezogen.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 15. Februar 2007.

Im Namen der Einwohner-Gemeinde Wintersingen

Der Präsident:  
F. Giller

Die Gemeindeverwalterin:  
F. Thommen

### 1.2 Jährliche Gebühren

#### 1.2.1 Grundgebühr pro Wohnung und Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieb (§ 38 Reglement)

Die Grundgebühr beträgt pro Jahr **Fr. 25.--** pro Wohnung und Betrieb (Dienstleistungs-, Gewerbe- oder Industriebetrieb)

#### 1.2.2 Mengengebühr (§ 39 Reglement)

Die Mengengebühr (der Wasserzins) beträgt **Fr. 2.25** pro m<sup>3</sup> Wasser

#### 1.2.3 Zählermiete

Die Zählermiete beträgt pro Jahr **Fr. 25.--** pro Zähler

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom .....

Im Namen der Einwohner-Gemeinde Wintersingen

Der Präsident:

Die Gemeindeverwalterin: